



Brüssel, den 2.4.2020
COM(2020) 131 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

**über die Ausübung der der Kommission nach der Verordnung (EU) 2017/1004 mit einer
Rahmenregelung der Union für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im
Fischereisektor übertragenen Befugnis, delegierte Rechtsakte zu erlassen**

1. HINTERGRUND

Im Rahmen der Verordnung (EU) 2017/1004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung einer Rahmenregelung der Union für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und Unterstützung wissenschaftlicher Beratung zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen¹. Gemäß Artikel 4 dieser Verordnung erlässt die Kommission ein mehrjähriges Programm für die Erhebung und die Verwaltung biologischer, umweltbezogener, technischer und sozioökonomischer Daten im Fischerei- und Aquakultursektor (EU-MAP). Mit Artikel 4 Absatz 1 wird der Kommission die Befugnis übertragen, die detaillierte Liste der Datenanforderungen zur Erreichung der Ziele gemäß den Artikeln 2 und 25 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik², die Teil des EU-MAP ist, im Wege eines delegierten Rechtsakts anzunehmen.

Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem 10. Juli 2017 übertragen. Diese Befugnis verlängert sich stillschweigend um Zeiträume von 3 Jahren, sofern das Europäische Parlament oder der Rat keine Einwände erheben. Gemäß Artikel 24 Absatz 2 erstellt die Kommission einen Bericht über die Befugnisübertragung.³ Dieser Verpflichtung wird mit dem vorliegenden Bericht nachgekommen.

2. AUSÜBUNG DER NACH DER VERORDNUNG (EU) 2017/1004 ÜBERTRAGENEN BEFUGNISSE DURCH DIE KOMMISSION

Das EU-Mehrjahresprogramm 2017-2019⁴ lief am 31. Dezember 2019 aus. Die Kommission machte von den ihr übertragenen Befugnissen Gebrauch, um den Delegierten Beschluss (EU) 2019/910 der Kommission⁵ vom 13. März 2019 zur Festlegung des mehrjährigen Unionsprogramms für die Erhebung und Verwaltung biologischer, umweltbezogener, technischer und sozioökonomischer Daten im Fischerei- und Aquakultursektor zu erlassen. Mit dem delegierten Beschluss der Kommission werden die entsprechenden Bestimmungen und Vorschriften des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/1251 der Kommission für den Zeitraum 2020-2021 verlängert, ohne den Inhalt der Bestimmungen zu ändern.

Der Delegierte Beschluss (EU) 2019/910 der Kommission wurde erlassen, um das EU-MAP für 2020-2021 einzurichten. Für die Zwecke des EU-MAP ist dieser Beschluss in Verbindung mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2019/909 der Kommission⁶ vom 18. Februar 2019 zu betrachten, der auch für den Zeitraum 2020-2021 gilt.

¹ ABl. L 157 vom 20.6.2017, S. 1, Artikel 24.

² ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22.

³ ABl. L 157 vom 20.6.2017, S. 1, Artikel 24.

⁴ Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1251 der Kommission vom 12. Juli 2016 zur Annahme eines mehrjährigen Unionsprogramms für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischerei- und Aquakultursektor für den Zeitraum 2017-2019 (ABl. L 207 vom 1.8.2016, S. 113).

⁵ ABl. L 145 vom 4.6.2019, S. 27.

⁶ ABl. L 145 vom 4.6.2019, S. 21.

3. FAZIT

Die Kommission hat ihre übertragenen Befugnisse nach Ablauf der Geltungsdauer des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/1251 der Kommission im Jahr 2019 ausgeübt. Der Delegierte Beschluss (EU) 2019/910 der Kommission bietet den Rahmen, die Bestimmungen und Vorschriften zur Festlegung des mehrjährigen Unionsprogramms für die Erhebung und Verwaltung biologischer, umweltbezogener, technischer und sozioökonomischer Daten im Fischerei- und Aquakultursektor für den Zeitraum 2020-2021 und gewährleistet somit die Durchführung der Verordnung (EU) 2017/1004 für diesen Zeitraum. Die Kommission hält es für notwendig, die Befugnis zum Erlass entsprechender delegierter Rechtsakte zur Festlegung mehrjähriger Unionsprogramme über das Jahr 2021 hinaus zu verlängern.